jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2003/1/22 98/08/0144

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.01.2003

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
10/10 Grundrechte
19/05 Menschenrechte
74/01 Kirchen Religionsgemeinschaften

Norm

MRK Art9;
ProtG 1961 §1;
StGG Art15;
VwRallg;

Rechtssatz

Zum Begriff der "inneren Angelegenheiten" der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften wie VfSlg 11574/1987; Die Ordnung des Geistlichen Amtes, insb die Bestimmung der Voraussetzungen, die für ein geistliches Amt zu erfüllen sind und welche kirchlichen Befugnisse einem geistlichen Amtsträger zukommen, zählen zu den inneren Angelegenheiten der Evangelischen Kirchen, hinsichtlich derer dem Staat weder Gesetzgebungs- noch Vollziehungskompetenzen zukommen; in diesem Zusammenhang auch Hinweise betreffend die "Ordination" als Voraussetzung für die Ausübung kirchlicher Ämter in der Evangelischen Kirche.

Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:1998080144.X07

Im RIS seit

02.05.2003

Zuletzt aktualisiert am

06.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at